

WARTUNGSVERTRAG

gültig zwischen

dem Kunden der mgm Software Team GmbH

als Auftraggeber, nachstehend als „AG“ bezeichnet,

und

mgm Software Team Ges.m.b.H., FN 52708m,

6134 Vomp, Industriestraße 1,

als Auftragnehmer, nachstehend als „AN“ bezeichnet,

am heutigen Tage, wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Standard-Software ist Software, die im Gegensatz zu Individualsoftware für eine größere Zahl von Anwendern entwickelt wurde. Bei der vom AG erworbenen Software handelt es sich sohin um Standard-Software.
- 1.2. Der AG hat bei uns entweder das Produkt mgmERP oder das Produkt easycamp als Basissystem erworben und ggf. die dazugehörigen Module und Erweiterungen laut Angeboten bestellt und laut Auftragsbestätigung oder Rechnung erhalten und bezahlt. Zusätzlich wurde ein Wartungspaket, eine Softwarewartung oder ein ähnlich lautendes Paket, welches sich auf die Wartung der Software bezieht, bestellt, wobei die Erfüllung der Wartung in diesem Vertrag festgehalten ist und nur durch die erstmalige Bezahlung gültig wird.
- 1.3. Ein Release ist ein vom AN eindeutig bezeichneter Softwarestand, der alle notwendigen Eigenschaften und Informationen enthält, um die eingesetzte Software in einem definierten Entwicklungsstand installieren und betreiben zu können.
- 1.4. Softwareaktualisierungen sind Fehlerbehebungen und kleinere Weiterentwicklungen innerhalb eines Release.
- 1.5. Gegenstand dieses Wartungsvertrages ist die Vereinbarung jener Rahmenbedingungen, unter welchen der AN für den AG Softwareaktualisierungen im Zusammenhang mit den vom AN erworbenen Standard-Softwareprodukten zu erbringen hat. Releasewechsel sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

2. PFLICHTEN DES AN

- 2.1. Der AN hat nachfolgend aufgezählte Pflegeleistungen für die vom AG erworbenen, unter Punkt 1.2. näher beschriebenen Softwareprodukte, im aktuellen und unmittelbar vorangehenden Release durch entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter zu erbringen:
 - 2.1.1. die Bereitstellung der laufend an die aktuellen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften angepasste bzw. aktualisierte Software. Dies betrifft vor allem steuerliche Änderungen oder Fiskalisierungsthemen und gesetzliche Änderungen die die erworbenen Module betreffen.
 - 2.1.2. die Bereitstellung kleinerer Weiterentwicklungen innerhalb eines Release, wobei solche Weiterentwicklungen ausschließlich nach Beurteilung des AN und nur im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch des AG auf einen Releasewechsel, Erstellung eines neuen Programms oder zusätzlicher Programmmodule bzw. Integration zusätzlicher Funktionalitäten ist vom gegenständlichen Wartungsvertrag nicht umfasst.
 - 2.1.3. die Inanspruchnahme der Hotline während der üblichen Bürozeiten, welche immer aktuell auf der Homepage ersichtlich sind. Umfangreiche Fragen sind jedenfalls schriftlich zu stellen und werden schriftlich beantwortet.
 - 2.1.4. schriftliche Informationen über neue Softwareprodukte des AN bzw. Ergänzungsprogramme (zusätzliche Module) zu den erworbenen Softwareprodukten.
- 2.2. Die Aktualisierungen der erworbenen Software erfolgen innerhalb angemessener Zeit nach Bekanntgabe der jeweiligen Gesetzesänderungen – jeweils nach Lieferfreigabe durch den AN – und werden zum Download von der Webseite des AN bereitgestellt. Die Installationsdatei ist mittels Passwort geschützt, welches per Mail zur Verfügung gestellt wird.
- 2.3. Für die Installation von Softwareaktualisierungen hat der AG selbst und auf seine Kosten zu sorgen. Für allenfalls vom AG gewünschte Installation oder Nachschulungen stellt der AN fachkundige Personen gegen gesonderte Entlohnung zu den Stundensätzen laut jeweils aktueller Preisliste zur Verfügung.
- 2.4. Sollten in Ausnahmesituationen nach Ansicht des AN Leistungen direkt beim AG zu erbringen sein, ist zuvor die Zustimmung des AG einzuholen. Die damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten sowie Nebenkosten sind von diesem Vertrag nicht umfasst und sind laut jeweils aktueller Preisliste zu vergüten. Wird diese Zustimmung zur Erbringung von Vor-Ort-Leistungen nicht erteilt, wird der AN von der Erbringung der vereinbarten Leistungen befreit.
- 2.5. Der AN ist nicht zur Fehlerbeseitigung verpflichtet, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist.

3. PFLICHTEN DES AG

- 3.1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der erworbenen Software, für die damit erzielten Ergebnisse und für die zur Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl der Programme und Leistungen liegt beim AG allein.

- Dieser ist auch für die Auswahl und den Gebrauch der von ihm eingesetzten Hardware, der sonstigen eingesetzten Software einschließlich des Betriebssystems verantwortlich.
- 3.2. Wartungsleistungen auf der Grundlage dieses Vertrages sind vom AG beim AN anzufordern (telefonisch, schriftlich, Fax, E-mail). Die Wartungsleistungen werden während der üblichen Bürozeiten, welche auf der Homepage ersichtlich sind, erbracht.
 - 3.3. Der AG ist bei Auftreten von Fehlern verpflichtet, alle zur Beschreibung der Fehler erforderlichen Unterlagen aufzubewahren und auf Anforderung dem AN zusammen mit einer Beschreibung der Bedingungen, unter denen der Fehler auftritt, zu übersenden. Der AG hat dem AN alle notwendigen Auskünfte über die Art und die Entstehung des Fehlers zu erteilen und dem AN ungehinderten (Online-)Zugang zu den Geräten zu gewähren.
 - 3.4. Der AG hat den AN bei der Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieses Wartungsvertrages zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des AN eine Kopie des Programmes bzw. der darin gespeicherten Daten und Konfigurationen, für Analysezwecke erstellen zu dürfen. Dies erfolgt natürlich unter Einhaltung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung laut DSGVO, welche ebenfalls auf der Homepage zu finden ist.
 - 3.5. Der AN ist verpflichtet, eine Datenverbindung und eine Systemkonfiguration (Mindesthardware und Softwareanforderungen an Server und ggf. Clients) entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt vom AN vorgegebenen Mindestspezifikationen zu unterhalten, widrigenfalls ist der AN von der Erbringung der vereinbarten Leistungen befreit.
 - 3.6. Der AG verpflichtet sich selbst für die entsprechende Datensicherung zu sorgen, insbesondere vor der Aktualisierung der eingesetzten Software. Der AN erstellt zu keiner Zeit Sicherungskopien oder ist für diese Zuständig.
 - 3.7. Der AN muss vor Übernahme der Softwareaktualisierung in den Echtbetrieb diese anhand von Testdaten sorgfältig testen und darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests die Aktualisierung in den Echtbetrieb übernehmen.
 - 3.8. Der AG wird mindestens einen Mitarbeiter innerhalb seiner Organisation benennen, der
 - 3.8.1. umfangreiche Kenntnisse in der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software hat und
 - 3.8.2. als ausschließliche Kontaktperson zwischen AG und AN vereinbart wird.
 - 3.9. Die Wiederherstellung fehlerhafter Daten des AG ist nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages.

4. WARTUNGSENTGELT

- 4.1. Die Höhe des jährlichen Wartungsentgeltes, der Wartungsgebühr, Wartungspauschale oder des Wartungspaketes ist abhängig von der erworbenen Software, den Erweiterungen und den eingesetzten Modulen. Die entsprechenden Beträge werden als absoluter Betrag, Prozentueller Betrag der Software oder in einer sonstigen Art und Weise so auf den Angeboten dargestellt, dass diese vor

- Bestellung eindeutig erkennbar sind. Ebenso wird angegeben ob es sich um jährliche, halbjährliche, quartalsweise oder monatliche Beträge handelt.
- 4.2. Das Wartungsentgelt wird jährlich wertgesichert. Als Basis hierfür wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 herangezogen bzw. der Verbraucherpreisindex, der an seine Stelle tritt. Betrachtungsmonat ist jährlich der Monat November.
 - 4.3. Das Wartungsentgelt ist ab dem Monat der Installation, spätestens aber ab dem Monat in welchem die Inbetriebnahme der Software im Echtbetrieb stattfindet, fällig. Das Wartungsentgelt wird jährlich, halbjährlich, quartalsweise oder monatlich im Vorhinein in Rechnung gestellt. Ob die Rechnungslegung an das Kalenderjahr angepasst wird oder im vereinbarten Rhythmus ab dem entsprechenden Startmonat erfolgt, ist, sofern nicht anders vereinbart, dem AN vorbehalten. Ist der AG mit der Zahlung des Wartungsentgeltes mehr als 14 Tage in Verzug, ist der AN von der Erbringung der vereinbarten Leistung befreit, bis die Zahlung erfolgt ist, wobei die Pflicht zur Leistungserbringung erst mit dem Tag der auf die Zahlung folgt beginnt. Monatliche Zahlungen werden ausschließlich nur mittels SEPA Lastschrift angeboten.

5. DAUER UND KÜNDIGUNG

- 5.1. Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Beginn ist unter Punkt 4.3. geregelt, jedoch frühestens mit Bezahlung der ersten Wartungsrechnung.
- 5.2. Die Kündigungsregelungen gelten sowohl für den AG als auch für den AN.
 - 5.2.1 Bei Verrechnung des jährlichen Wartungsentgeltes analog zum Kalenderjahr, kann jährlich zum 31.12. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
 - 5.2.2 Bei jährlicher Verrechnung abweichend vom Kalenderjahr kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum letzten Tag der 12 Monate schriftlich gekündigt werden. Die 12 Monate beginnen ab dem Monat der Rechnungslegung, sofern auf der Rechnung kein anderer Leistungszeitraum angeführt ist.
 - 5.2.3 Bei halbjährlicher Verrechnung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten des 6. Monats schriftlich gekündigt werden. Die 6 Monate beginnen ab dem Monat der Rechnungslegung, sofern auf der Rechnung kein anderer Leistungszeitraum angeführt ist.
 - 5.2.4 Bei quartalsweiser Verrechnung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten eines jeden Quartales schriftlich gekündigt werden. Das Quartal beginnt mit dem Monat der Rechnungslegung, sofern kein anderer Leistungszeitraum angeführt ist und bezieht sich auf 3 Monate.
- 5.3. Wird der Wartungsvertrag gekündigt, zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder nachbestellt, so wird das dann gültige Wartungsentgelt zur Zahlung fällig, zuzüglich 50% der Summe des Wartungsentgeltes, das in der Zeit, in der der Wartungsvertrag nicht bestand, angefallen wäre.

- 5.4. Eine Kündigung der Pflegevereinbarung hat keinen Einfluss auf die Nutzungsrechte an den Programmen selbst, außer die Programme oder Teile davon werden auf Server des AN betrieben oder es handelt sich um Lizenzen Dritter und wird auch diese Gebühr anschließend nicht mehr entrichtet. Es besteht aber bei Beendigung des Wartungsvertrages die Möglichkeit der Übertragung auf Server des AG und sofern möglich, Einkauf von Drittlizenzen durch den AG selbst. Diese Informationen werden dem AG durch den AN rechtzeitig übermittelt, sodass einem Betrieb nach der Beendigung des Wartungsvertrages nichts entgegensteht.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1. Der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern
- 6.1.1. diese vom AN zu vertreten sind und
 - 6.1.2. vom AG die Dokumentationen sowie die bei der Einschulung und durch schriftliche Mitteilungen bekannt gegebenen Hinweise zur Benutzung der Programme befolgt wurden und
 - 6.1.3. der Einsatz der unveränderten Software in der dafür vorgesehenen Umgebung erfolgt. (Mindestanforderungen an Hardware oder Software von Drittanbietern wie etwa Betriebssystemen)
- 6.2. Gewährleistungsansprüche des AG sind auf Verbesserung beschränkt. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.
- 6.3. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet der AN nur für solche Schäden, welche nicht durch ein Verhalten herbeigeführt wurde, mit welchem nach den Erfahrungen des täglichen Lebens und nach redlicher Verkehrsübung nicht gerechnet werden kann, oder wenn der Schaden in einem für das Rechtsverhältnis atypischen oder doch nach den Umständen des Einzelfalls nicht voraussehbaren Zusammenhang herbeigeführt wird. Die Haftung ist jedoch maximal mit jenem Betrag gedeckelt, der dem dreifachen Betrag des vereinbarten Jahreswartungsentgeltes für das jeweilige Programm entspricht.
- 6.4. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 6.5. Der Ersatz für indirekte oder Folgeschäden und Vermögensschäden (wie zB. entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Betriebsunterbrechung, Aufwendungen beim AG, welche ohne Schadensfall nicht entstanden wären, und Schäden aus Ansprüchen Dritter) ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.6. Ansprüche gem. Punkt 6.3. verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der AG ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen können. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- 6.7. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des AN zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.
- 6.8. Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusicherungen. Diese bedürfen, ebenso wie Vorgaben des AG, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des AN.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 7.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bei Vorliegen so erheblicher und unbehebbarer Mängel zulässig, dass der Einsatz der Software für den AG nicht mehr zumutbar ist. Als erheblich gilt ein Mangel dann, wenn er trotz mehrfacher Nachbesserungen die bestimmungsgemäße Funktionalität der Software auf Dauer wesentlich beeinträchtigt.

8. SCHUTZRECHTE

- 8.1. Der AG bestätigt, dass ihm durch die Erteilung der Nutzungsrechte an der erworbenen Software und den Wartungsleistungen weder Verwertungs- noch Urheberrechte an den Programmen oder der Dokumentation übertragen werden.
- 8.2. Der Programmnutzer anerkennt ausdrücklich, dass auch im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, das Urheberrecht des AN an den Programmen und der Dokumentation weiterhin bestehen bleibt.
- 8.3. Der AN ist berechtigt, die im alleinigen Ermessen des AN erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen.

9. Sonstiges

- 9.1. Dieser Wartungsvertrag ist ohne Unterschrift gültig, sofern der Kunde eine Bestellung laut Punkt 1.3 getätigt hat und die dazugehörige Rechnung bezahlt ist. Eine Bestellung ist auch dann erfolgt, sofern der Kunde die Rechnung für das erste Wartungsentgelt beglichen hat und ist nicht zusätzlich notwendig.
- 9.2. Für den Fall des Verzuges in der Bezahlung des Wartungsentgeltes gelten die gesetzlichen Verzugszinsen zzgl. Mahnkosten als vereinbart.
- 9.3. Zu diesem Vertrag sind keine mündlichen Nebenabreden gültig. Änderungen zu diesem Vertrag können vom AN durchgeführt werden, jedoch immer nur zu Beginn einer neuen Abrechnungsperiode, wobei der AG spätestens 3 Monate vor Ende des Leistungszeitraumes laut Punkt 5. zu informieren ist. Ist der AG mit den Änderungen nicht einverstanden, hat dieser ein Recht auf außerordentliche Kündigung und Endet der Wartungsvertrag dadurch 1 Tag vor Inkrafttreten der neuen Wartungsvereinbarung.

- 9.4. Eine Kundenindividuelle Anpassung oder Adaptierung dieser Wartungsvereinbarung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte eine solche erfolgen ist diese nur mittels Unterschrift von AG und AN gültig und der AN behält sich das Recht vor, zusätzliche Kosten hierfür in Rechnung zu stellen welche hinsichtlich einer individuellen Vertragsverwaltung als gerechtfertigt gilt. Die Höhe der Kosten muss vorab dem AG zugehen und Bestandteil der Abweichenden Vereinbarung sein.
- 9.5. Wartungsvereinbarungen, Softwarepflegevereinbarungen und Wartungsverträge unabhängig derer Bezeichnung welche vor Mai 2018 vereinbart wurden und eine Änderung der Vereinbarung beinhalten und nur dann, werden durch diese Wartungsvereinbarung und Inkrafttreten der DSGVO mit Mai 2018 ersetzt und ist nur mehr dieser Wartungsvertrag gültig. Für alle späteren Geschäftsbeziehungen die nach dem Mai 2018 eingegangen wurden, ist lediglich diese Fassung des Wartungsvertrages gültig, laut oben angeführter Rahmenbedingungen und Regelungen.
- 9.6. Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.
- 9.7. Für etwaige aus diesem Vertragsverhältnis entstehende oder in diesem Zusammenhang stehende Streitigkeiten wird von den Vertragsteilen der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.
- 9.8. Sollte ein oder mehrere Punkte dieser Vereinbarung gültigem Recht widersprechen, gilt nur der betroffene Punkt oder die betroffenen Punkte als ungültig und muss dieser Missstand vom AN so rasch als möglich nachgebessert werden und die übrigen Punkte bleiben aufrecht. In diesem Fall gilt das außerordentliche Kündigungsrecht für den AG nicht, außer die Neuregelungen würden einen erheblichen Nachteil für diesen bedeuten.

Stand: Mai 2018

Für den Auftragnehmer der mgm Software Team GmbH, Ing. Mario Mühlegger, Geschäftsführer.